

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 630, § 276; HGB § 73; GewO § 113

Leitsätze:

K e i n e

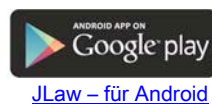
Aktenzeichen: 3 AZR 594/77

Urteil des BAG vom 1. Februar 1979

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 594/77

13 Sa 265/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
1. Februar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. April 1977 - 13 Sa 265/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1974 bei der Beklagten in der Abteilung Werbemittel-Produktion tätig. Er hatte verkaufsfördernde Broschüren, Dokumentationen, Sonderdrucke usw. zu betreuen; die Einzelheiten sind streitig. Außerdem hatte er den Abteilungsleiter zu vertreten; insoweit besteht Streit über den Umfang und die Bedeutung der Vertretungstätigkeit. Das Monatsgehalt des Klägers betrug zunächst 2.140,-- DM brutto und wurde ab 1. Juli 1973 auf 2.350,-- DM brutto erhöht. Aufgrund eines "Mitarbeitergesprächs" am 17. April 1973 wurden die Leistungen des Klägers in schematisierter Form beurteilt. Sie wurden im wesentlichen im "zweiten Leistungsdrittel" eingestuft, jedoch wurden das Engagement des Klägers und dessen Einstellung zum Unternehmen als überdurchschnittlich bewertet. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien kam es, als die Beklagte den Kläger nicht als Nachfolger des Abteilungsleiters befördern wollte, was ursprünglich vorgesehen war. Im Januar 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. In einem vom Kläger angestregten Rechtsstreit (Arbeitsgericht Köln 10 Ca 1258/74) schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis am 30. Juni 1974 endete.

In der folgenden Zeit übersandte die Beklagte dem Kläger nacheinander drei verschiedene Zeugnisfassungen, die der Kläger jedoch alle beanstandete, weil sie nach seiner Ansicht sein Aufgabengebiet unvollständig darstellten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fand der Kläger nur vorübergehend beruhsfremde Arbeit, nämlich im Juli und August 1974 beim Sozialgericht K und im Oktober und November 1974 bei einem Rechtsanwalt. Danach war er bis zum 31. Dezember 1975 arbeitslos.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine unterwertige Tätigkeit und seine Arbeitslosigkeit seien darauf zurückzuführen, daß die Beklagte ihre Zeugnispflicht verletzt habe. Sie habe sein Aufgabengebiet weniger vielseitig dargestellt, als es tatsächlich gewesen sei. So habe sie verschwiegen, daß er ent-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sprechend seiner Vorbildung als Werbeassistent und Typograph eingesetzt wurde. Auch habe er den Abteilungsleiter nicht nur in dessen Abwesenheit, sondern regelmäßig vertreten. Ferner werde seine Einkaufs-, Verhandlungs- und Beratungstätigkeit verschwiegen. Das gleiche gelte für verschiedene einzelne Vorkommnisse, die für seinen beruflichen Werdegang bedeutsam gewesen seien. Noch nachteiliger habe sich die fachliche Beurteilung seiner Leistungen durch die Beklagte ausgewirkt. Wenn im Zeugnis dazu gesagt werde, daß der Kläger alle ihm übertragenen Aufgaben zur Zufriedenheit der Beklagten ausgeführt habe, so bringe diese Formulierung in verschlüsselter Form zum Ausdruck, daß seine Leistungen nur ausreichend gewesen seien. Das sei jedoch unzutreffend. Die Beklagte müsse ihm ihre "vollste Zufriedenheit" im Zeugnis zum Ausdruck bringen. Der Kläger verlangte im vorliegenden Rechtsstreit zunächst die Erteilung eines neuen Zeugnisses nach seinen eigenen Formulierungsvorschlägen.

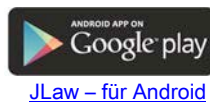
Darüber hinaus hat der Kläger Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Die Beklagte müsse ihm seinen Verdienstausschlag und seinen Rentenschaden ersetzen, weil er wegen des schlechten Zeugnisses keine gleichwertige Tätigkeit gefunden habe. Der bezifferbare Schaden betrage in der Zeit vom Juli bis zum November 1974 9.025,-- DM und in der anschließenden Zeit bis August 1975 15.703,20 DM. Damit sei die Schadensentwicklung jedoch nicht abgeschlossen. Außerdem habe er durch das schlechte Zeugnis und die dadurch bedingte Arbeitslosigkeit schwere gesundheitliche Schäden erlitten (vegetative Dysregulation mit Erregungshochdruck). Die Beklagte schulde ihm aus diesem Grunde und wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,-- DM.

Nachdem sich die Parteien über die Zeugnisfassung in einem Teilvergleich vom 26. September 1975 ohne Präjudizwirkung für die streitigen Schadenersatzansprüche geeinigt hatten, hat der Kläger zunächst beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,-- DM zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 9.025,-- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 31. Dezember 1974 zu zahlen, sowie weitere Zahlung an den Kläger für den Zeitraum vom 1. Dezember 1974 bis zum 30. August 1975 in Höhe von 15.703,20 DM nebst 10 % Zinsen seit 1. September 1975 vorzunehmen,
3. festzustellen, daß die Beklagte wegen Erteilung falscher Zeugnisse und Auskünfte verpflichtet ist, dem Kläger den über den 1. September 1975 hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entsteht, daß der Kläger infolge der bewußt unrichtig erteilten Zeugnisse und Auskünfte seitens der Beklagten keine weitere Anstellung gefunden hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das dem Kläger erteilte Zeugnis sei zutreffend. Die Darstellung des Aufgabengebietes entspreche der Arbeitsplatzbeschreibung. Der Kläger verlange die Erwähnung von Aufgaben, die er entweder gar nicht wahrgenommen habe oder die jedenfalls seiner Tätigkeit nicht das Gepräge gegeben hätten. Seine Leistungen seien als mittelmäßig zu beurteilen. Das komme im Zeugnistext zutreffend zum Ausdruck und entspreche auch im wesentlichen der Zwischenbeurteilung vom 17. April 1973. Die Fassung des Zeugnisses sei auch nicht die Ursache für die beruflichen Schwierigkeiten und die Krankheit des Klägers. Ebensowenig sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die Formulierung des Zeugnisses berührt worden.

Der Kläger ist zunächst in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Bundesarbeitsgericht hat die Sache mit Urteil vom 12. August 1976 (3 AZR 720/75 - AP Nr. 11 zu § 630 BGB) an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, das umstrittene Zeugnis sei zwar insoweit nicht zu beanstanden, als es die Leistungen des Klägers beurteile, jedoch sei die Tätigkeitsbeschreibung nicht vollständig. Schon das Arbeitsgericht habe rechtskräftig entschieden, daß einzelne Ergänzungen



vorgenommen werden müßten; darüber hinaus sei noch nicht abschließend geklärt, ob der Kläger als Werbeassistent und Typograph in nennenswertem Umfange beschäftigt wurde, so daß auch diese Tätigkeit im Zeugnis erwähnt werden müßte. Für die Schadenersatzansprüche des Klägers könne dies allerdings nur dann bedeutsam werden, wenn der Kläger beweise, daß seine Arbeitslosigkeit früher geendet hätte, wenn das Zeugnis der Beklagten (bei gleicher Leistungsbewertung) eine vollständigere Tätigkeitsbeschreibung enthalten hätte. Dazu müsse der Kläger zum mindesten erläutern, welche Arbeitgeber an ganz bestimmten, im Zeugnis fehlenden Formulierungen interessiert waren und inwiefern seine Bewerbung gerade deshalb erfolglos bleiben mußte.

Nach der Zurückverweisung hat der Kläger seinen Schadenersatzanspruch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 beziffert und nunmehr beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 31.707,40 DM nebst 10 % Zinsen aus 9.025,-- DM seit dem 31. Dezember 1974, aus 15.703,20 DM seit dem 1. September 1975 und aus 6.979,20 DM seit Antragszustellung (1. April 1977) zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,-- DM zu zahlen;
3. festzustellen, daß die Beklagte wegen Erteilung falscher und unvollständiger Zeugnisse verpflichtet ist, dem Kläger den über den 31. Dezember 1976 hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

Zur Begründung hat er ergänzend vorgetragen, alle bereits benannten Zeugen sollten bekunden, daß die Bewerbungen des Klägers deshalb keinen Erfolg hatten, weil dem Zeugnis der Beklagten nicht zu entnehmen war, daß der Kläger als Werbeassistent und Typograph tätig gewesen sei. Im übrigen dürfe nicht dieselbe Kammer des Landesarbeitsgerichts entscheiden, die bereits das vom Bundesarbeitsgericht aufgehobene erste Berufungsurteil erlassen hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen, weil der Klagevortrag trotz der Hinweise des Bundesarbeitsgerichts nicht ausreichend ergänzt worden sei. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen



Schadenersatzanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keinen Schadenersatzanspruch wegen der behaupteten Zeugnispflichtverletzung der Beklagten.

1. Der Senat ist in seinem ersten Revisionsurteil im vorliegenden Rechtsstreit zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, sie habe die Leistungen des Klägers zu schlecht bewertet (BAG AP Nr. 11 zu § 630 BGB [unter I 1 der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht ist auf diese Frage in dem angefochtenen zweiten Berufungsurteil nicht mehr eingegangen. Das wird zu Unrecht von der Revision gerügt.

Die Revision wehrt sich vor allem dagegen, daß eine negative Formulierung der Zwischenbeurteilung vom 17. April 1973 berücksichtigt wurde, obwohl diese erst nachträglich hinzugefügt worden sei, nachdem der Kläger die Zwischenbeurteilung bereits unterschrieben hatte. Dabei wird jedoch die Bedeutung der Zwischenbeurteilung überschätzt. Selbst wenn das endgültige Zeugnis ungünstiger als die Zwischenbeurteilung ausgefallen sein sollte, ergäbe sich daraus noch keine Zeugnispflichtverletzung. Um so weniger hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von einzelnen Sätzen der Zwischenbeurteilung ab. Selbst wenn die Bewertung, dem Kläger fehle es an innerer Ausgeglichenheit, nicht den Tatsachen entsprechen und erst nachträglich hinzugefügt worden sein sollte, ließe sich den verbleibenden Formulierungen der Zwischenbeurteilung keine überdurchschnittliche Leistungsbewertung entnehmen. Schließlich ist auch unbeachtlich, ob und gegebenenfalls wann der Kläger die Zwischenbeurteilung unterschrieben hat. Die Leistungsbewertung in einem Zeugnis bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitnehmers.

Die Revision kann dem Landesarbeitsgericht auch nicht vorwerfen, es habe Beweisanträge des Klägers übergangen. In seinem Schriftsatz vom 30. März 1977 hat der Kläger lediglich



- 7 -

seine Behauptung wiederholt, die Beklagte habe ihm ein verschlüsseltes Zeugnis erteilt. Diesen Vortrag hatte der erkennende Senat bereits in seinem ersten Revisionsurteil eingehend gewürdigt (aaO unter I 1 b der Gründe). Aus dem eigenen Vortrag des Klägers ergibt sich, daß ihm durchschnittliche Leistungen bescheinigt wurden, weil die Beklagte zum Ausdruck gebracht hat, der Kläger habe alle ihm übertragenen Aufgaben zur Zufriedenheit ausgeführt. Mehr konnte der Kläger nicht verlangen.

2. Unvollständig war das umstrittene Zeugnis nur insoweit, als es die Tätigkeit des Klägers beschrieb. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem ersten Revisionsurteil entschieden (aaO unter I 2 der Gründe). Jedoch konnte noch nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger eine Tätigkeit als Werbeassistent und Typograph bescheinigt werden mußte und ob eine Lücke der Tätigkeitsbeschreibung für die spätere Arbeitslosigkeit des Klägers ursächlich geworden sein kann.

a) Das Landesarbeitsgericht hat sich nur mit der Frage der Schadensursache befaßt. Es hat zugunsten des Klägers unterstellt, daß dieser in nennenswertem Umfang als Werbeassistent und Typograph tätig geworden sei und deshalb die Erwähnung dieser Tätigkeit im Zeugnis verlangen konnte. Selbst wenn man von einer entsprechenden Zeugnispflichtverletzung ausgehe, lasse sich damit ein Schadenersatzanspruch nicht begründen. Der Kläger habe nämlich nicht beweisen können, daß der Mißerfolg seiner späteren Bewerbungen gerade auf dieser Lücke der Tätigkeitsbeschreibung beruhte. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Das Landesarbeitsgericht hat keine zulässigen Beweisanträge des Klägers übergangen. Allerdings hat der Kläger eine Reihe von Zeugen benannt, die bekunden sollten, daß neben der Leistungsbewertung vor allem die fehlende Erwähnung der Tätigkeit als Werbeassistent und Typograph zur Erfolglosigkeit seiner Bewerbungen geführt habe. Er konnte jedoch keinen Anhaltspunkt dafür nennen, warum gerade diejenige Lücke, die

- 8 -



sich erst im Laufe eines längeren Rechtsstreits abgrenzen ließ, entscheidende Bedeutung gehabt haben soll. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat er seiner prozessualen Wahrheitspflicht genügt und selbst eingeräumt, daß er die genauen Gründe der Absagen nicht kenne. Bei dieser Sachlage konnten die gestellten Beweisanträge nur der Ausforschung dienen. Der Kläger hoffte lediglich, durch die Vernehmung der benannten Zeugen Tatsachen zu erfahren, die geeignet waren, seinen Anspruch unmittelbar oder mittelbar zu stützen. Ein solcher Ausforschungsbeweis ist nicht zulässig.

c) Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht dem Kläger keinen Hinweis gegeben habe, wie es die Kausalitätsfrage beurteile. Insbesondere seien dem Kläger insoweit keine Auflagen erteilt worden. Diese Rüge ist jedoch unbegründet.

Der Kläger mußte nicht noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sein Vortrag ergänzungsbedürftig war. Das hatte der Senat bereits in seinem ersten Revisionsurteil (aaO unter II 1 der Gründe) mit Nachdruck getan. Dort heißt es, der Kläger müsse "erläutern, welche Arbeitgeber an ganz bestimmten, im Zeugnis fehlenden Formulierungen interessiert waren und inwiefern seine Bewerbung gerade deshalb erfolglos bleiben mußte". Mit dieser Frage stehe und falle der geltend gemachte Schadenersatzanspruch. Dem mußte das Landesarbeitsgericht nichts mehr hinzufügen.

Im übrigen führt die Revision nicht aus, was vorgetragen worden wäre, wenn das Berufungsgericht einen sachdienlichen Hinweis erteilt hätte. In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Kläger eingeräumt, daß ihm ein ergänzender Vortrag nicht möglich gewesen wäre.

d) Schließlich kann die Revision auch nichts dagegen einwenden, daß das Landesarbeitsgericht keine Beweise zur Tätigkeit des Klägers erhoben hat. Dadurch ist der Kläger nicht beschwert, weil das Landesarbeitsgericht die entsprechenden Behauptungen des Klägers als wahr unterstellen konnte. Die Annahme der Revision,



- 9 -

daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der offenen Tatfragen an eine bestimmte Reihenfolge gebunden gewesen sei, widerspricht dem geltenden Prozeßrecht.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Pape

Dahl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)